§. 79.

Die Verantwortung in Rücksicht
seiner Fähigkeit, Anstrengung, und Treue
obliegen, deren jeder nach seinem
Umfange und Inhalte, in seinem besondern
Falle bestimmt werden muß.

Alle, mit Theilen und in mit
unmittelbarer Beziehung stehende
vorgesetzte Personen, sind schuldig
einander Beistand zu leisten, und
Streitigkeiten gütlich beizulegen
und mit Klugheit zu verhüten.

Die Verantwortung
wächst mit dem Grade
der Gewalt, und
verschwindet
mit
ihr.